

HRRS-Nummer: HRRS 2011 Nr. 857

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2011 Nr. 857, Rn. X

BGH 1 StR 250/11 - Beschluss vom 29. Juni 2011 (LG Heidelberg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Der Antrag des Beschuldigten auf Entscheidung des Revisionsgerichts gegen den Beschluss des Landgerichts Heidelberg vom 2. Februar 2011, mit dem die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 17. November 2010 als unzulässig verworfen worden ist, wird als unbegründet verworfen.

Zur Begründung verweist der Senat auf die zutreffenden Ausführungen des Generalbundesanwalts in seiner Antragsschrift vom 23. Mai 2011.